

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung

Die Angebote, Lieferungen und Leistungen unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich auf Grund unserer geltenden AGBs.

Entgegenstehende oder von unseren AGBs abweichende Bedingungen des Auftraggebers m/w erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich in schriftlicher Form ihrer Geltung zugestimmt.

Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen.

Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

§ 2 Vertragsabschluss

Ein Vertragsangebot eines Auftraggebers m/w bedarf einer Auftragsbestätigung.

Das Absenden der vom Auftraggeber m/w bestellten Ware bewirkt den Vertragsabschluss. Werden an uns Angebote gerichtet, so ist der Anbietende eine angemessene mindestens jedoch 8-tägige Frist ab Zugang des Angebotes daran gebunden.

Nachträgliche Änderungswünsche, insbesondere im Hinblick auf bereits in Arbeit befindliche Möbel, Beleuchtung, Accessoires, Raumausstattungswaren, geschnittene Meterwaren bzw. abgelängtes Holz können wir nicht akzeptieren.

Werden vom Käufer Pläne beigelegt oder Maßangaben gemacht, haftet er für deren Richtigkeit, sofern ihre Unrichtigkeit nicht offenkundig ist oder Naturmaß vereinbart worden ist. Erweist sich eine Anweisung des Käufers als unrichtig, werden wir ihn unverzüglich verständigen und ihn um entsprechende Weisung ersuchen. Bei nicht angemessen rechtzeitiger Weisung treffen den Käufer neben den bis dahin aufgelaufenen Kosten auch die Verzugsfolgen.

Soweit Einrichtungsgegenstände aus Holz gefertigt wurden, ist zu berücksichtigen, dass Naturmerkmale wie Astlöcher, Risse oder unterschiedliche Farbschattierungen im geringfügigen Maß den Wert der Einrichtungsgegenstände nicht mindern und kein Rücktritts- bzw. Wandlungsrecht darstellen. Auch handelsübliche Abweichungen bei Farben, Tapeten oder Mustern von Raumtextilien oder Böden gelten als akzeptiert.

Die Angebote des Unternehmens sind freibleibend, und binden nicht an die Annahme des Auftrages. Aufträge des Auftraggebers m/w gelten erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Unternehmens als angenommen, sofern das Unternehmen – etwa durch Tätigwerden auf Grund des Auftrages – nicht zu erkennen gibt, dass der Auftrag angenommen wurde.

Alle Leistungen des Unternehmens (zB Ideen, Planungen, Skizzen, Pläne, Konzepte, konkrete Maßnahmen, Adressmaterial, Kontaktadressen etc.) auch einzelne Teile daraus, bleiben im Eigentum dessen. Der Auftraggeber m/w erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit dem Unternehmen darf der Auftraggeber m/w die Leistungen des Unternehmens nur selbst, ausschließlich in Österreich und nur für die Dauer des Vertrages nutzen.

Änderungen von Leistungen des Unternehmens durch den Auftraggeber m/w sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Unternehmens und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

Für die Nutzung von Leistungen des Unternehmens insbesondere von Kontaktadressen, für die das Unternehmen organisatorische und konzeptionelle Vorarbeiten geleistet hat, nach Ablauf des Vertrages ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung des Unternehmens notwendig. Dem Unternehmen steht dafür im 1. Jahr nach Vertragsende der volle Anspruch der im abgelautenen Vertrag vereinbarten Vergütung, mindestens jedoch der dafür anzuwendende Planungshonorarsatz zu. Im 2. Jahr bzw. im 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine Vergütung mehr zu bezahlen.

Die Nutzung von Leistungen des Unternehmens, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – ebenfalls die Zustimmung des Unternehmens erforderlich. Dafür steht dem Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu.

Angemessen ist grundsätzlich das in der Vereinbarung festgehaltene Honorar.

Dem Unternehmen steht das Recht auf Schadenersatz zu, wenn vom Auftraggeber m/w Leistungen, Werke oder Arbeiten des Unternehmens entgegen den vertraglichen Bestimmungen oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen benutzt werden oder an Dritte weitergegeben werden. Der Auftraggeber m/w hat dem Unternehmen in diesem Fall volle Genugung zu leisten, auch dann, wenn im konkreten Fall dem Unternehmen kein Urheberrecht zusteht.

§ 3 Preis

Alle von uns genannten Preise sind, sofern nicht anders ausdrücklich vermerkt ist, inklusive Umsatzsteuer zu verstehen und gelten in Euro.

Unsere Verkaufspreise enthalten die Kosten für Zustellung, Montage oder Aufstellung, sofern dies nicht im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung anders vereinbart wird.

§ 4 Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen

Mangels gegenteiliger Vereinbarung sind unsere Forderungen Zug um Zug gegen Übergabe der Ware zu bezahlen. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten auch allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft. Zahlungen des Auftraggebers m/w gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf unserem Geschäftskonto als geleistet.

Wir behalten uns vor, mindestens 25% bis maximal 50% der Auftragssumme als Anzahlung zu verlangen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt als Fälligkeitstermin für das (restliche) Vertragsentgelt der Tag der Abholung bzw. Zustellung der Einrichtungsgegenstände. Soweit wir die Zahlung durch Wechsel, Scheck, Bank- oder Kundenkarten akzeptieren, wird unsere Forderung erst mit Einlösung dieser Mittel getilgt. Diskontspesen trägt der Auftraggeber m/w. Der Auftraggeber m/w kann gegen uns geltend gemachte Ansprüche nur mit solchen Forderungen aufrechnen, welche gerichtlich festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt wurden.

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers m/w sind wir berechtigt, nach unserer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen wie folgt zu begehren:

Im Verzugsfalle gelten Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem aktuellen EU-RIBOR als vereinbart, unbeschadet aller weiteren Forderungen. Die Zinsforderung setzt 10 Werktage nach Rechnungsversand ein.

Unser Unternehmen ist ebenso berechtigt im Fall des Zahlungsverzuges des Auftraggebers m/w, ab dem Tage der Übergabe der Ware auch Zinseszinsen zu verlangen.

Haben sich durch einen Kaufvertrag mehrere Käufer verpflichtet, so haften diese für die Erfüllung aller in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen gem. § 893 ABGB als Solidarschuldner zu ungeteilter Hand.

§ 5 Vertragsrücktritt

Bei Annahmeverzug (§ 7) oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Auftraggebers m/w oder Konkursabweisung mangels Vermögens, sowie bei Zahlungsverzug des Auftraggebers m/w sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist. Für den Fall des Rücktrittes haben wir bei Verschulden des Auftraggebers m/w die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers m/w sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Tritt der Auftraggeber m/w – ohne dazu berechtigt zu sein – vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so haben wir die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der Auftraggeber m/w verpflichtet, nach unserer Wahl einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

Soweit Planungsarbeiten nicht gesondert abgegolten werden, machen wir im Falle des Rücktrittes des Käufers vom Vertrag unsere Urheberrechte an allen entsprechenden Planunterlagen geltend.

Bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz § 5a ff KSchG kann der Verbraucher vom Vertrag innerhalb 7 Werktagen zurücktreten, wobei Samstage nicht als Werktagen zählen. Die Frist beginnt mit dem Einlangen der Ware beim Verbraucher bzw. bei Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Es genügt, die Rücktrittserklärung innerhalb dieser Frist abzusenden. Tritt der Verbraucher gemäß dieser Bestimmungen vom Vertrag zurück, hat er die Kosten der Rücksendung der Ware zu tragen. Würde für den Vertrag ein Kredit abgeschlossen, so hat er überdies die Kosten einer erforderlichen Beglaubigung von Unterschriften sowie die Abgaben (Gebühren) für die Kreditgewährung zu tragen. Bei Dienstleistungen, mit deren Ausführung vereinbarungsgemäß innerhalb von 7 Werktagen ab Vertragsabschluss begonnen wird, ist ein Rücktritt nicht möglich.

§ 6 Mahn- Inkassospesen

Der Vertragspartner (Auftraggeber m/w) verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die dem Gläubiger entstehenden mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des BMWA über die Höchstsätze der Inkassoinstitutionen gebührenden Vergütung ergeben. Sofern der Gläubiger das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Schuldner, pro erfolgter Mahnung einen Beitrag von € 15,- an Mahnspesen zu entrichten.

§ 7 Lieferung, Abnahmeverzug

Hat der Auftraggeber m/w die Ware nicht wie vereinbart übernommen (Annahmeverzug), sind wir nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, die Ware entweder bei uns einzulagern, wofür wir eine Lagergebühr von 0,1% des Bruttorechnungsbetrages oder mindestens € 5 pro angefallenen Kalendertag in Rechnung stellen, oder auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers m/w bei einem dazu befugten Gewerbsmanne einzulagern. Gleichzeitig sind wir berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig unter Berücksichtigung von Schadensausgleich zu verwenden.

§ 8 Lieferfrist

Zur Leistungsausführung sind wir erst dann verpflichtet, sobald der Auftraggeber m/w all seine Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat.

Wir sind berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen um bis zu einer Woche zu überschreiten. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber m/w nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

§ 9 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.

§ 10 geringfügige Leistungsänderungen

Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, gelten geringfügige oder sonstige für unsere Auftraggeber m/w zumutbare Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung vorweg als genehmigt. Dies gilt insbesondere für durch die Sache bedingte Abweichungen (z.B. bei Maßen, Farben, Holz- und Furnierbild, Maserung und Struktur etc.).

§ 11 Schadenersatz

Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen unser Unternehmen sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden bzw. bei Verbrauchergeschäften für Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, der Geschädigte zu beweisen. Handelt es sich nicht um eine Verbrauchergeschäft, so beträgt die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen 3 Jahre ab Gefahrenübergang. Die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder an Stelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

§ 12 Produkthaftung

Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

§ 13 Eigentumsvorbehalt und dessen Geltendmachung

Alle Waren werden von uns unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. In der geltend Machung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Bei Warenrücknahme sind wir berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationspesen zu verrechnen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware – insbesondere durch Pfändungen – verpflichtet sich der Auftraggeber m/w, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Ist der Auftraggeber m/w Verbraucher oder kein Unternehmer, dessen ordentlichen Geschäftsbetrieb der Handel mit den von uns erworbenen Waren gehört, darf er bis zur Vollständigen Begleichung der offenen Kaufpreisforderung über die Vorbehaltsware nicht verfügen, sie insbesondere nicht verkaufen, verpfänden, verschenken oder verleihen. Der Auftraggeber m/w trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

§ 14 Forderungsabtretungen

Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Auftraggeber m/w uns schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung unserer Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung unserer Forderung zahlungshalber ab. Der Auftraggeber m/w hat uns auf Verlangen seine Abnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, insbesondere in der offenen Postliste einzutragen und auf Lieferscheinen, Fakturen etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen. Ist der der Auftraggeber m/w mit seiner Zahlung uns gegenüber in Verzug, so sind die bei ihm eingehenden Verkaufserlöse abzusondern und hat der Auftraggeber m/w nur in unserem Namen inne. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des § 15 Versicherungsvertragsgesetz bereits jetzt an uns abgetreten.

Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

§ 15 Zurückbehaltung

Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, so ist der Auftraggeber m/w bei gerechtfertigter Reklamation außer in den Fällen der Rückabwicklung nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teiles des Bruttorechnungsbetrages berechtigt.

§ 16 Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren die österreichische inländische Gerichtsbarkeit. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, ist zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

§ 17 Datenschutz, Adressenänderung und Urheberrecht

Der Auftraggeber m/w erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Kaufvertrag enthaltenen Personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von uns automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

Der Auftraggeber m/w ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Wohn- Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das Vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets unser geistiges Eigentum. Der Auftraggeber m/w erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsverbindungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihren Sinn und Zweck am nächsten kommt zu ersetzen.